**Regierungspräsidium Gießen**

**Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Vorhaben der ENTEGA Regenerativ GmbH, Frankfurter Straße 110, 64293 Darmstadt

Die Firma ENTEGA Regenerativ GmbH, Frankfurter Straße 110, 64293 Darmstadt beabsichtigt den Bau und Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) vom Typ ENERCON E-138 EP3 E2 mit 160 m Nabenhöhe, 138,25 m Rotordurchmesser, 229,13 m Gesamthöhe und 4,2 MW Nennleistung. Das Vorhaben soll in Haiger, Gemarkung Steinbach, Flur 11, Flurstück 45/17 realisiert werden.

Für die Errichtung der oben genannten WEA inklusive Ausbau der Zuwegung und der Kabeltrasse sind Rodungen und Ersatzaufforstung erforderlich.

Für das Vorhaben war nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 AufbauhilfeG vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern. Ob für ein Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht und das Vorhaben damit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf, richtet sich nach den § 6 ff UVPG.

Es war nach Ziffer 1.6.2 (Errichtung und Betrieb eines Windparks mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen) der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht nach §§ 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG erforderlich. Denn die geplante WEA bildet mit dem sich nordwestlich befindenden Windpark Haiger I eine Windfarm. Somit stellt die geplante WEA eine Erweiterung und damit eine Änderung der bestehenden Windfarm Haiger I dar.

Aufgrund der geplanten Rodung auf einer Gesamtrodungsfläche von ca. 1,6 ha war nach Nr. 17.2.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Hinsichtlich der geplanten Ersatzaufforstung war keine Vorprüfung durchzuführen. Denn die Flächen der Ersatzaufforstung bleiben unter der nach Nr. 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG relevanten Schwelle von 2 ha.

Die allgemeine Vorprüfung der Nr. 1.6.2 der Anlage 1 UVPG hat ergeben, dass nach abschließender Beurteilung unter Einbeziehung der Angaben der Antragstellerin und unter Beteiligung der betroffenen Fachbehörden von dem geplanten Vorhaben sowohl hinsichtlich der Merkmale wie auch der prognostizierten Auswirkungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

Die Flächen- und Bodeninanspruchnahme bzw. Eingriffe werden auf ein Minimum begrenzt, so dass keine schädlichen Auswirkungen zu erwarten sind. Die geplante Windenergieanlage befindet sich außerhalb der Schutzzone von Trinkwasserschutzgebieten, somit sind negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser und die Grundwasserneubildung nicht zu besorgen. Alle anfallenden Abfälle werden fachgerecht entsorgt. Schädliche Umweltauswirkungen oder erhebliche Beeinträchtigungen durch Infraschall, Lichtreflexion, Schlagschatten und Schallemissionen sind nicht zu erwarten. Auswirkungen durch Schlagschatten werden durch den Einsatz von Abschaltungen vermieden. Die Immissionsrichtwerte für Schall werden an den zu beurteilenden Immissionsorten eingehalten, erheblich schädliche Umweltauswirkungen sind somit nicht zu erwarten. Das Unfallrisiko wird durch geeignete Maßnahmen (u. a. technische Überwachung, Brandschutzkonzept, Eis- bzw. Blitzschutzsysteme, etc.) auf ein Minimum begrenzt.

Hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind aufgrund der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine schwerwiegenden Auswirkungen zu erwarten. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes findet nicht statt. Denkmäler sind im Umfeld des Vorhabens nicht vorhanden. Die im Umfeld vorkommenden gesetzlich geschützten Gebiete (Vogelschutzgebiete, geschützte Biotope) werden nicht beeinträchtigt. Geschützte Gebiete wie Natura 2000-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete kommen im Umfeld der geplanten WEA nicht vor, somit können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die selbigen ausgeschlossen werden. Die für das Vorhaben notwendigen Rodungen werden teilweise durch Wiederaufforstung der temporär gerodeten Flächen ausgeglichen. Für dauerhaft in Anspruch genommene Flächen wird eine Walderhaltungsabgabe geleistet. Durch diese vorgesehenen Maßnahmen sind keine schwerwiegenden Auswirkungen zu erwarten.

Auch die standortbezogene Vorprüfung im Hinblick auf die Rodung nach Nr. 17.2.3 der Anlage 1 zum UVPG hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, sodass nach § 7 Abs. 2 S. 4 UVPG keine UVP-Pflicht besteht.

Daher besteht insgesamt keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Gießen, **Regierungspräsidium Gießen**

den 08.02.2022 **RPGI-43.1-53e1410/6-2014/9**

 **Abteilung IV Umwelt**